

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Anhörung

Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen

Gesetzentwurf der Fraktionen
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
DS 7/6299

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat den Landesverband Thüringen von Mehr Demokratie e. V. zur Anhörung zu o .g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Hierfür vielen Dank; wir kommen dem gern nach.

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die hier zur Diskussion stehende Gesetzesinitiative.

In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gilt die hier vorgeschlagene Regelung, dass es den Vertretungen vorbehalten ist, über die Öffentlichkeit der Ausschüsse zu entscheiden. Die derzeitige Bestimmung, dass ausschließlich die Sitzungen beschließender Ausschüsse öffentlich sind, gibt es außer in Thüringen nur noch im Saarland und in Sachsen.

Mehr Demokratie unterstützt den Gesetzentwurf zur Änderung des § 43 Abs. 1 S. 3 in der vorliegenden Form, und zwar aus folgenden Gründen:

- Öffentlichkeit und Transparenz sind Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft. Deshalb ist die Öffentlichkeit politischer Gremien, aber auch die Transparenz von Verwaltungshandeln wichtig.
- Den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, vorberatende Ausschüsse in Kommunen öffentlich beraten zu lassen, kommt diesem Grundsatz nach.
- Die hier gefundene Regelung setzt einen Rahmen, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu entsprechen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, in eine Abwägung zu gehen und in besonderen Situationen die Nicht-Öffentlichkeit herzustellen.
- Damit wird den Kommunen eigener Handlungsspielraum gewährt und ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt; dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Schließlich unterscheiden sich auch das politische Klima und die Debattenkultur von Ort zu Ort.
- Mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen öffentliche Sitzungen nicht unter einem Begründungszwang. Gleichzeitig können vorberatende Ausschüsse auch nicht öffentlich tagen, wenn dies nach Ansicht der gewählten Vertretung notwendig erscheint.
- Die Öffentlichkeit wird so zwar fallweise eingeschränkt, bleibt aber im Wesentlichen erhalten durch die weiter öffentlich tagenden beschließenden Ausschüsse.
- Wo die Möglichkeit nicht gegeben ist, sich zu einer geschlossenen Sitzung zurückzuziehen, besteht die Gefahr, dass dies auf Kosten einer offenen Diskussion geht.
Positiv formuliert: Es kann politische Entscheidungen befördern, wenn auch Hintergründe und Befindlichkeiten ausgetauscht werden und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auch partei- und fraktionsübergreifend nach Kompromissen und pragmatischen Lösungen suchen können, ohne einen Gesichtsverlust befürchten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf-Uwe Beck

Sprecher Mehr Demokratie e. V.